

# Sozial. Gerech. Inklusiv.

*Erklärung der 19. Landesverbandstagung des SoVD NRW  
vom 24. bis 27. Juni 2015 in Brilon*

Die Delegierten des SoVD Nordrhein-Westfalen e.V. wenden sich in Vertretung von 100.000 Mitgliedern mit dieser Erklärung an die politisch Verantwortlichen unseres Landes und an die Öffentlichkeit.

## I. Für Sozialstaat und soziale Gerechtigkeit

Von jeher setzt sich der SoVD NRW für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen. Auch für Landtag und Landesregierung sowie für die Kommunen ist die Verwirklichung eines leistungs- und zukunftsfähigen Sozialstaats, der gleichwertige Lebensverhältnisse im Lande gewährleistet, eine ständige Verpflichtung, die in den Mittelpunkt ihrer Arbeit gehört. Das Land Nordrhein-Westfalen muss seine Möglichkeiten im Rahmen eigener Kompetenzen und durch die Mitwirkung an der Gesetzgebung des Bundes ausschöpfen, um seiner sozialstaatlichen Verantwortung umfassend nachzukommen.

Verteilungsgerechtigkeit ist Grundlage für Sozialstaat und soziale Gerechtigkeit. Doch wir mussten erleben, dass eine meist einseitig an Verteilungsinteressen von Arbeitgebern und Vermögensbesitzern orientierte Politik vor allem der Bundesregierungen den Sozialstaat in Deutschland durchgreifend geschwächt und die Zunahme von sozialer Unsicherheit und Ungleichheit begünstigt hat. Eingriffe in das Steuersystem und in die sozialen Sicherungssysteme, insbesondere im Zuge der Agenda 2010, reichen bis in die Fundamente des Sozialstaats hinein. Zusammen mit einer zurückgebliebenen Lohnentwicklung fördern sie eine Umverteilung des gesellschaftlich erwirtschafteten Reichtums zu den reichsten Kapital- und Vermögensbesitzern und entziehen den Haushalten von Kommunen, Land und Bund und der Sozialversicherung die notwendigen Finanzmittel für eine zukunftsfähige Daseinsvorsorge.

Vor allem in den vielen NRW-Kommunen mit chronisch defizitären und teils überschuldeten Haushalten ist soziale Zukunftsgestaltung längst durch perspektivlose Krisenverwaltung abgelöst. Zwischenzeitliche begrenzte Verbesserungen - z. B. bei Mindestlöhnen, in der Renten- und Pflegeversicherung sowie konjunkturell bei den Steuereinnahmen - bleiben weit davon entfernt, den notwendigen sozial- und verteilungspolitischen Richtungswechsel einleiten zu können. Derweil hat die politische Marginalisierung des Sozialen vor allem in wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsschichten zu einem Vertrauensverlust in die repräsentative Demokratie geführt, der sich in einem zunehmenden Rückgang der Wahlbeteiligung ausdrückt und mit der Gefahr eines Erstarkens antidemokratischer und rassistischer Kräfte verbunden ist.

Daher zählt es zu den wichtigsten Pflichten des Landes und der Kommunen sowie aller Kräfte, die sich demokratischer Sozialstaatlichkeit verpflichtet fühlen, sich mit größtmöglichem Nachdruck für einen verteilungspolitischen Richtungswechsel zu engagieren. Der private Gewinn-, Einkommens- und Vermögensreichtum ist angemessen zur Finanzierung des

Gemeinwohls heranzuziehen. In der Sozialversicherung muss der Grundsatz der paritätischen Mitfinanzierung durch die Arbeitgeber nach Maßgabe sozialer Sicherungsziele wieder umfassend gelten.

Das Land muss seine Möglichkeiten umfassend ausschöpfen, die Finanzkraft der armen Kommunen zu stärken und zu gleichwertigen sozialen Lebensverhältnissen im Lande beizutragen.

## II. Für die uneingeschränkte Teilhabe behinderter Menschen: UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen

Für den SoVD NRW ist Inklusion, die gleichberechtigte Teilhabe von Männern, Frauen und Kindern mit Behinderung in allen Lebensbereichen und auf allen gesellschaftlichen Ebenen, herausragendes Ziel und Richtlinie sozialpolitischen Handelns. Seit Übernahme der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in deutsches Recht (2009) gelten deren menschenrechtliche Verpflichtungen unmittelbar für Bund, Land und Kommunen. Der Umfang des Handlungsbedarfs zur Umsetzung der BRK im Lande wird jedoch aus fiskalischen Gründen noch großenteils kleingeredet. Davon zeugt auch der Aktionsplan „NRW inklusiv“ der Landesregierung (2012-2020), der ohne die gebotene Beteiligung der Verbände behinderter Menschen verabschiedet wurde. Um schrittweise ein „inklusives NRW“ herbeizuführen, sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen notwendig, vor allem aber ein systematisches Vorgehen des Landes und der Kommunen unter Ausschöpfung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Ressourcen.

Die Aktionspläne des Landes und der Kommunen zur Umsetzung der BRK müssen die Handlungsbedarfe aus der sachgerechten Gegenüberstellung der BRK-Anforderungen und der Ausgangslagen in den jeweiligen Handlungsfeldern herleiten. Sie müssen überprüfbare zielgerichtete rechtliche und tatsächliche Handlungsschritte beschreiben und mit der erforderlichen Finanzplanung unterlegen. Schnittstellenprobleme zwischen kommunaler und Landeszuständigkeit (z. B. im Bildungsbereich) müssen in zielklarer Kooperation bewältigt werden. Die Aktionspläne müssen gegebenenfalls auch verdeutlichen, wo eine zielführende und zeitlich definierte Maßnahmeplanung wegen mangelnder Ressourcen noch nicht dargestellt werden kann.

Dringlicher Handlungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich

- der Schaffung eines „barrierefreien NRW“ durch zur Konkretisierung und Ausweitung der rechtlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit (Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Nutzbarkeit) insbesondere in den Bereichen Bauen und Verkehr sowie durch schrittweise barrierefreie Umgestaltung des Bestands der öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Dienste und Unternehmen von Land und Kommunen.
- des systematischen Umbaus des – auch sozial - selektiven zu einem hochwertigen inklusiven Bildungssystem gemeinsamen Lernens mit individueller Förderung in *einer Schule für alle*. Vor allem müssen die bedarfsgerechten personellen und sächlichen Voraussetzungen

für Gemeinsamen Unterricht und der individuelle Anspruch auf „angemessene Vorkehrungen“ von Rechts wegen sichergestellt werden, um das Recht auf Regelschule zu verwirklichen. Insbesondere Kinder aus ärmeren Familien bedürfen hochwertiger und kostenfreier Ganztagsförderung in inklusiven Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen.

- der Partizipation und Interessenvertretung der behinderten Menschen. Die Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderung müssen in effektiven, effizienten und barrierefreien Verfahren an den Planungen zur Umsetzung der BRK beteiligt werden. Um kommunale Behindertenbeiräte und -beauftragte landesweit zu sichern, sind diese in der Gemeindeordnung zu verankern.
- der Teilhabe am Arbeitsleben. Die Landesregierung muss unverzüglich mit geeigneten Maßnahmen der hohen, seit Jahren ansteigenden Erwerbslosigkeit schwerbehinderter Menschen entgegenwirken. Vor allem muss sie die vollständige Erfüllung der Beschäftigungspflicht der privaten Arbeitgeber gegenüber schwerbehinderten Menschen einfordern. Der SoVD NRW fordert die Anhebung der Beschäftigungspflichtquote auf 6 Prozent bei spürbarer Erhöhung der Ausgleichsabgabe vor allem für Unternehmen, die ihrer Beschäftigungspflicht gar nicht nachkommen, sowie die Einführung einer Ausbildungspflichtquote entsprechend dem Anteil behinderter Menschen an den Ausbildungsplatzsuchenden.
- der Schaffung bedarfsgerechter und bezahlbarer Angebote zum selbstbestimmten Wohnen behinderter und pflegebedürftiger Menschen. Notwendig ist die systematische Erhöhung des Angebots an barrierefreien Wohnungen auch durch Barriereabbau im Bestand, bessere bauordnungsrechtliche Vorgaben sowie die Wiederbelebung des sozialen Wohnungsbaus. Die kommunale und regionale Wohnbedarfs- und Infrastrukturplanung muss dem Ziel eines bedarfsgerechten barrierefreien Wohnungsangebots verpflichtet sein.
- der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter maßgeblicher Berücksichtigung der Forderungen der Verbände behinderter Menschen, insbesondere hinsichtlich der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgerecht und der Erbringung von Rehabilitations- und Teilhabeleistungen unabhängig vom Einkommen und Vermögen.

### III. Für eine hochwertige Versorgung pflegebedürftiger Menschen

Dem Land obliegt die Verantwortung für die Vorhaltung einer leistungsfähigen pflegerischen Versorgungsstruktur sowie für die ordnungsrechtlichen Standards des Bewohnerschutzes bei stationären Einrichtungen. Es geht um die Gewährleistung einer menschenwürdigen, rehabilitativen, zugewandungs- und teilhabeorientierten und vorrangig ambulanten Versorgung, die auch den Anforderungen der BRK Rechnung trägt.

Der SoVD NRW unterstützt wesentliche Ziele, die der NRW-Pflegereform (2014) vorangestellt wurden, hält aber deren vom Gebot der Kostenneutralität geprägte Regelungen in wichtigen Fragen für unzureichend.

Dringender Handlungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich

- der Entwicklung und Sicherung wirksamer und landesweit gleichwertiger Entlastungs- und Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige. Es darf nicht vom Wohnort abhängen, ob und welche Angebote zur Verfügung stehen.
- der Gewährleistung des Rechts auf ein Einzelzimmer in Pflegeheimen, d.h. einer geschützten Privat- und Intimsphäre. Dass weiterhin bis zu einem Drittel der BewohnerInnen eines Heims unbefristet in Doppelzimmern untergebracht werden können, ist nicht hinnehmbar.
- der längst überfälligen Verbesserung der nächtlichen Versorgung in Pflegeheimen. Dass hier weiterhin eine einzelne Fachkraft pro Heim als ausreichend gilt, ist lebensfremd, riskant und offensichtlich unzureichend.
- der Realisierung des seit Jahrzehnten bestehenden ordnungsrechtlichen Gebots baulicher Barrierefreiheit von Pflegeeinrichtungen in allen Teilen.
- der Gewährleistung sachgerechter, umfassender Mindeststandards für eine hochwertige Versorgung bis zum Lebensende bei nicht selbstbestimmten „anbieterverantworteten“ Pflege-Wohngemeinschaften.
- der regelmäßigen Kontrolle durch die Heimaufsicht. Dass Regelprüfungen nicht mehr jährlich, sondern aus Kostengründen ganz überwiegend nur noch zweijährlich stattfinden, ist nicht akzeptabel.

Darüber hinaus fordert der SoVD NRW das Land auf, sich verstärkt zu engagieren für

- die dringende generelle Verbesserung der Personalausstattung von Pflegeeinrichtungen, ohne die eine rehabilitative und zuwendungsorientierte Versorgung nicht möglich ist.
- eine landesweit gleichwertige, quartiersorientierte, von Kostenträgern und Leistungserbringern unabhängige Pflegeberatung, die dem sozialrechtsübergreifenden und auf individuelles Fall-Management bezogenen gesetzlichen Auftrag umfassend nachkommt.
- durchgreifende Leistungsverbesserungen der Pflegeversicherung, die deren Gründungsversprechen einlösen, pflegebedingte Armut und Sozialhilfeabhängigkeit zu überwinden.

#### IV. Gegen Armut und sozialen Ausschluss

Armut und sozialer Ausschluss verletzen die Menschenwürde, deren Achtung und Schutz oberste Verfassungspflicht aller staatlichen Gewalt ist. Das Grundrecht auf ein ausreichendes, soziale Teilhabe ermöglichendes Einkommen ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden.

Ein zielführendes Handlungskonzept gegen Armut und soziale Ausgrenzung muss die Gewährleistung armutsfester Mindestlöhne und Grundsicherungsleistungen in den Mittelpunkt rücken. Ebenso notwendig ist die durchgreifende Stärkung der vorrangigen sozialen Sicherungssysteme, insbesondere der Arbeitslosen- und Rentenversicherung sowie des Wohngelds, deren unzureichende Leistungen die Armutsrisiken erhöhen.

Mobilität zählt zu den Grundvoraussetzungen sozialer Teilhabe. Deshalb ist die landesweite Einführung bezahlbarer Sozialtickets im ÖPNV für Grundsicherungs- und Niedrigeinkommensbeziehende unverzichtbar.